

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Nutzung von

Risk-Project

als
SaaS-Variante

betrieben durch

RMS GmbH
Elberfelderstr. 70
42853 Remscheid

und dem

Kunden und dessen Nutzern

Vorwort

Die RMS GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Sandkuhlstraße 6, 42853 Remscheid, hat die modular aufgebaute Software „Risk-Project“ entwickelt. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten des Lizenzgebers geschützten Software handelt es sich um eine webbasierte Software, insbesondere für die Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in Unternehmen. Risk-Project bietet Erstellung, Verwaltung, Organisation, Durchführung, Überwachung und Dokumentation aller Aufgaben und Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die RMS GmbH stellt Risk-Project zur Nutzung über das Internet als „Software as a Service“-Lösung (nachfolgend kurz „SaaS“ genannt) bereit. Der Kunde möchte die Software „Risk-Project“ in seinem Unternehmen als SaaS-Lösung nutzen.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der Software Risk-Project als SaaS-Lösung und ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Privatpersonen können sich nicht für die Nutzung der Software Risk-Project als SaaS-Lösung registrieren.

Entgegenstehende oder von diesem Software-Vertrag abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche dahingehende schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber. Dieser Software-Vertrag gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesem Software-Vertrag abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§1 Allgemeiner Vertragsgegenstand

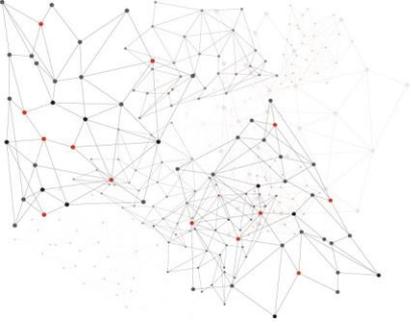
Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Bereitstellung der SaaS-Lösung Risk-Project durch die RMS GmbH. Mit Risk-Project erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation, welche auf einem zentralen Server von Dritten gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt die RMS GmbH das Produkt zur Nutzung für den Kunden und die von ihm berechtigten Nutzer bereit.

§ 2 Leistungen und Preise

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Lizenzmodell und werden über den Auftrag des Kunden an die RMS GmbH und deren Auftragsbestätigung geregelt.

§ 3 Nutzungsrecht

3.1 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf das SaaS-Produkt mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit dem SaaS-Produkt verbundenen Funktionalitäten gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an dem SaaS-Produkt, der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Kunde nicht.



RISK-Project
Softwarelösungen
von Arbeitsschützern
für Arbeitsschützer

- 3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, das SaaS-Produkt über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, das SaaS-Produkt oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 3.3 Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung vom SaaS-Produkt durch nicht vom Kunden benannte Nutzer oder Dritte schuldhaft oder abweichend von weiteren Vereinbarungen ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Laufzeit in der höchsten Vergütungsstufe für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Die RMS GmbH bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 3.4 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde der RMS GmbH auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- 3.5 Die RMS GmbH wird den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn Rechte Dritter der Nutzung des SaaS-Produkts entgegenstehen und ihm jederzeit in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. In einem solchen Falle der Verletzung der Rechte Dritter wird die RMS GmbH nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

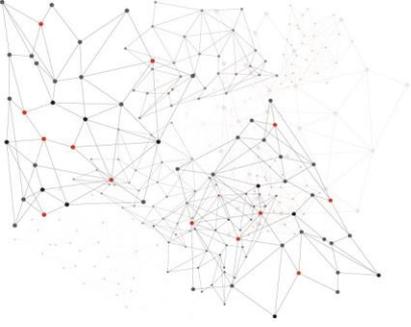
§4 Datenschutz und Datensicherheit

- 4.1 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach DS-GVO und BDSG (neu) verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 4.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch die RMS GmbH personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines schuldhaften Verstoßes die RMS GmbH von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3 Die Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstige Systemkomponenten vom SaaS-Produkt werden in einem Rechenzentrum von Dritten betrieben.
- 4.4 Der Anbieter oder der mit dem Betrieb des Rechenzentrums beauftragte Dritte trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten vom SaaS-Produkt zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten vom Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Art. 32 DS-GVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs des Anbieters mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs vom SaaS-Produkt nach diesem Vertrag.

§ 5 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

- (1) die vereinbarten Preise fristgerecht zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde in dem Umfang, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat, der RMS GmbH die diesem entstandenen Kosten zu erstatten;
- (2) alle von ihm für die Nutzung von SaaS-Produkt vorgesehenen Nutzer benennen (Optional, Abweichungen möglich). Der Kunde verpflichtet sich ferner, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer, der RMS GmbH mitzuteilen;
- (3) die ihm bzw. den Nutzern persönlich zugeordneten Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an nicht zugeordnete Personen oder unberechtigte Nutzer weitergeben;



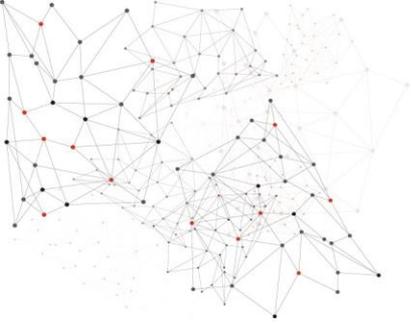
RISK-Project
Softwarelösungen
von Arbeitsschützern
für Arbeitsschützer

- (4) dafür Sorge tragen, dass z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server der RMS GmbH oder Servern Dritter alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;
- (5) die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung von SaaS-Produkt personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- (6) SaaS-Produkt nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der RMS GmbH oder Dritter schädigen können;
- (7) den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von der RMS GmbH oder Dritten betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze der RMS GmbH oder Dritter unbefugt einzudringen;
- (8) den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen;
- (9) die RMS GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von SaaS-Produkt durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insb. aus der schuldhaften Verletzung datenschutzrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Normen durch den Kunden ergeben, die mit der Nutzung vom SaaS-Produkt verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der RMS GmbH;
- (10) vor der Übermittlung oder Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
- (11) nach Abgabe einer Störungsmeldung der RMS GmbH die durch die Überprüfung entstandenen angemessenen außerordentlichen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von der RMS GmbH vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- (12) die von ihm gemäß § 1 berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung vom SaaS-Produkt in § 5 (3) bis (8), und (10) aufgeführten Bestimmungen einzuhalten;
- (13) bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Download zu sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Kunden mehr möglich ist.

§ 5a Pflichten und Obliegenheiten der RMS GmbH

Die RMS GmbH wird die ihr zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Sie wird insbesondere

- (1) die vereinbarten Leistungen fristgerecht und vollständig erbringen;
- (2) die dem Kunden bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;
- (3) die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung vom SaaS-Produkt personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- (4) SaaS-Produkt nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der RMS GmbH schädigen können;
- (5) vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;



- (6) die von ihm eingesetzten Mitarbeiter verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung von SaaS-Produkt in § 5a aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Vertragswidrige Nutzung vom SaaS-Produkt

- 6.1 Die RMS GmbH ist berechtigt, bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verstoß vom Kunden oder der von ihm benannten Nutzer gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten, insb. bei Verstoß gegen die in § 5(6) - (8) genannten Pflichten den Zugang auf SaaS-Produkt und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht beseitigt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

- 6.2 Liegt in den Fällen des § 6.1 ein schuldhafter Verstoß vom Kunden vor, ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Preise sind gemäß Angebot/Auftrag/Auftragsbestätigung nach Rechnungserhalt zu zahlen.
7.2 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung (z.B. Datenmigration) zu zahlen.

§ 8 Verzug

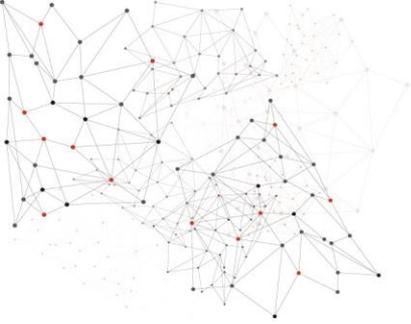
- 8.1 Während eines Zahlungsverzugs größer als 60 Tage des Kunden, ist die RMS GmbH berechtigt, den Zugang auf SaaS-Produkt zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die jährlichen Lizenzbeträge zu zahlen.
8.2 Kommt der Kunde nach 90 Tagen nach entsprechender Abmahnung und Hinweis auf die Kündigung bei Nichtzahlung seinen Zahlungen nicht nach, ist die RMS GmbH berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Vergütung bis zum regulären Ende der Vertragslaufzeit zu verlangen.
8.3 Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die RMS GmbH einen höheren oder Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
8.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der RMS GmbH vorbehalten, wobei eine Anrechnung erfolgt.
8.5 Gerät die RMS GmbH mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 9. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die RMS GmbH eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der Kunde haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
9.2 Die RMS GmbH haftet gemäß den gesetzlichen Bedingungen.
9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung der RMS GmbH auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. § 9.1 bleibt unberührt.
9.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

- 10.1 Die RMS GmbH ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
10.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der RMS GmbH oder Dritter nicht zu vertretende Umstände. [Insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen, soweit nicht von der RMS GmbH zu vertreten.]



RISK-Project
Softwarelösungen
von Arbeitsschützern
für Arbeitsschützer

10.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich Form in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Vertragsbeginn und -laufzeit, Kündigung

11.1 Der Vertrag tritt mit dem Auftragsseingang bei der RMS GmbH in kraft, spätestens jedoch bei Versand der Zugangsinformationen an die Nutzer des Kunden durch die RMS GmbH.
Die Mindestmietzeit von SaaS-Produkt beträgt 12 Monate.

11.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von 3 Kalendermonaten gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate und kann dann mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden.

11.3 Sollte die RMS GmbH ihre vertraglich festgelegten Leistung nicht erbringen können, so ist diese verpflichtet dem Kunden Kontaktdaten und Ansprechpersonen bei dem Dienstleister zu nennen, durch den das SaaS-Produkt betrieben wird. Dieser Dienstleister kann dem Kunden entsprechende Datenträger mit den Kundendaten aushändigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die RMS GmbH auf Dritte übertragen. Die RMS GmbH ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen. Der Kunde wird hierüber von der RMS GmbH schriftlich informiert und ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Remscheid.